Welche Prüffristen müssen Feuerwehren beim Einsatz und Betrieb tragbarer Gaswarngeräte beachten?

Problemstellung

In den Feuerwehren werden unterschiedliche Gaswarngeräte zum Schutz der Einsatzkräfte eingesetzt. Nach den Merkblätter T 021 „Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff – Einsatz und Betrieb“ und T 023 „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz - Einsatz und Betrieb“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie wird in Verbindung mit der BGG/GUV-G 9102 ein arbeitstäglicher Anzeigetest mit der Aufgabe von Prüfgas für Gaswarngeräte gefordert. Diese Anforderungen stellen zunächst den Stand der Technik dar und gelten im Sinne von Arbeitsschutzbestimmungen auch im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben - BOS - (z. B. Feuerwehr).

Dieser tägliche Anzeigetest stellt die Feuerwehren aber vor enormen, organisatorischen Problemen. Mögliche Abweichungen vom Stand der Technik müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hinreichend begründet und dokumentiert werden, damit die Kommune als Träger der Feuerwehr im Schadensfall nicht wegen fahrlässiger Handhabung für Regress-Ansprüche haften muss. Ein zusätzlich strafrechtliches Vorgehen gegen beispielsweise den Leiter der Feuerwehr wäre aufgrund der Pflichtverletzung aus dem Arbeitsschutzgesetz und mangelnder Fürsorgepflicht (Betreiberverantwortung) zu erwarten!

Lösungsansatz

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie hat sich der Problematik im Jahre 2014 angenommen und folgenden Beschluss (http://www.bgrci.de/exinfode/dokumente/gaswarngeraete/beschluesse/) gefasst:

Die Vorgaben der Merkblätter T 021 und T 023 stellen Regeln der Technik dar. Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben - BOS - (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Zoll, Hilfsorganisationen, Technisches Hilfswerk, Einheiten des Katastrophenschutzes) müssen sich ebenso wie Unternehmen an den Regeln der Technik orientieren.

Im Gegensatz zum Einsatz von Gasmessgeräten in der Industrie, der üblicherweise planbar ist, ist der Notfalleinsatz unvorhersehbar und zeitkritisch. Dabei bleibt in der Praxis keine Zeit für den geforderten Anzeigetest mit der Aufgabe von Prüfgas. Daher kann bei Geräten für Notfalleinsätze im Bereich der BOS von den Vorgaben zu Sichtkontrolle und Anzeigetest wie folgt abgewichen werden:

- *Es ist vor der direkten Verwendung nur eine Sichtkontrolle und kein Anzeigetest durchzuführen.*
- *Dafür muss nach der Verwendung (hierzu zählen Einsätze und Übungen) eine Funktionskontrolle gemäß T 021 bzw. T 023 durchgeführt werden.*
- *Alle 4 Wochen sind Sichtkontrolle und Anzeigetest durchzuführen.*

Bei Anwendung dieses Verfahrens sind auf eine geeignete Lagerung der Geräte zu achten und entsprechende Vorgaben der Hersteller einzuhalten (z. B. Vermeidung einer Vergiftung von Sensoren durch bestimmte Substanzen, Temperatur und Luftfeuchtigkeit, stoß- und vibrationsarme Lagerung).

Für geplante Tätigkeiten mit Gaswarngeräten - außerhalb von Notfalleinsätzen - gelten die Regelungen der Merkblätter T 021 und T 023 unverändert. Dies gilt beispielsweise für Feuerwehren, die Gaswarngeräte im Rahmen eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems einsetzen, betreuen oder warten.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Anforderungen an Kontrollen und Prüfungen der Geräte im Notfalleinsatz:

Was	**Wann**	**Wer**
Sichtkontrolle (kein Anzeigetest notwendig)	vor direkter Verwendung	Einsatzkraft, unterwiesene Person
Funktionskontrolle gemäß T 021 bzw. T 023	nach Verwendung (Einsätze und Übungen)	qualifiziertes Fachpersonal
Sichtkontrolle und Anzeigetest	alle 4 Wochen	unterwiesene Person
Funktionskontrolle (+ Justierung)	alle 4 Monate beim Ex-Sensor alle 6 Monate bei den elektro-chemischen Sensoren (O2, CO, H2S etc.)	qualifiziertes Fachpersonal
Systemkontrolle (Parametrierung/Datenlogger/ Akku-Zustand)	jährlich	befähigte Person
Kontrolle der Aufzeichnungen (aller Aufzeichnungen)	3-Jährlich	befähigte Person

Die Anforderungen an die Qualifikation der Personen, die die Kontrolle und Überprüfung durchführen, sind wie folgt:

Ausführender	Anforderung
Unterwiesene Person	Grundkenntnisse über Funktion und Aufbau • Erkennen von offensichtlichen Veränderungen • Kenntnis der gerätespezifischen Testfunktionen und Beurteilung der Ergebnisse • Schulung alle 2 Jahre empfohlen
Qualifiziertes Fachpersonal	Kenntnisse der unterwiesenen Person • Kenntnis der Betriebs-und Wartungsanleitung und der Bedienung der Einstellelemente • Grundkenntnisse über das Messprinzip • Kenntnisse zur Bedienung der Einrichtungen zur Funktions-kontrolle & Kalibrierung/Justierung
Befähigte Person	Kenntnisse des Qualifizierten Fachpersonals • Anforderungen nach TRBS 1203 und ggf. TRBS 1203 Teil 1 • Umfassende Kenntnis zu Verwendungsmöglichkeiten • Umfassende Kenntnisse zu Bedienung und Instandhaltung • Kenntnisse über physikalische und chemische Eigenschaften der zu überwachenden Stoffe

Aus vielen Gesprächen mit Feuerwehren wissen wir, dass ein rechts- und arbeitssicherer Einsatz von tragbaren Gaswarngeräten viele Anwender und Betreiber vor große Herausforderungen stellt.

Wir möchten Ihnen dabei als Ihr kompetenter Dienstleister helfen und bieten beispielsweise:

- Durchführung sämtlicher Kontrollen und Prüfungen Ihrer Gaswarn- und Gasmessgeräte – natürlich deutschlandweit
- Beratung beim Kauf von Justier- und Kontrollgeräten
- Beratung über geeignete Prüfgase
- Qualifizieren Ihrer Mitarbeiter durch Schulungen gemäß den Anforderungen

Sie haben weitere Fragen zu den Vorschriften oder unserer Dienstleistungen?

Herr Peter Deßloch, Leiter des Kompetenzzentrums Atemschutz und Messtechnik, (Tel.: 06233 3650, peter-dessloch@massong.com) steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:
Diese Informationsschrift ist sorgfältig recherchiert. Für etwaige Fehler wird dennoch keine Haftung übernommen.